

Amtsblatt für den Landkreis Börde 4. Jahrgang 26. 05. 2010 Nr. 39/01

- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und
- Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Bottmersdorf Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und
- Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Eilsleben Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Stadt Oschersleben auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Brunnen und die Leitung zur Befüllung des Freibades einschließlich der Kontrollschächte
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Hemsdorf
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Blumenberg
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung Ortslage Oschersleben
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und
- Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wormsdorf Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Lei-
- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die: 1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Haldensleben
- Steuer- und Niederspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu den Rohwasserleitungen WW Haldensleben

- Offener Zuführungskanal
- Rohwasserleitung WW Haldensleben
- Trinkwasserleitung WW Haldensleben/Abzweig Satuelle Bülstringen Trinkwasserleitung WW Haldensleben - Hillersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung)
- Trinkwasserleitung Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben Knoten Altersheim
- Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Süplinger Str. Alvensleber Str. Trinkwasserleitung WW Haldensleben HB Haldensleben III
- 10. Trinkwasserleitung HB Haldensleben III Messschacht Süplingen M 1101
- 11. Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Satueller Str. Bülstringer Str.
- 10. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
 - 1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Colbitz
 - Steuerkabel, Nieder- und Mittelspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu den Rohwasserleitungen WW Colbitz
 - Entleerungsleitung Wasserwerk Colbitz
 - Trinkwasserhauptleitung 2 WW Colbitz HB Thauberg Trinkwasserhauptleitung 3 WW Colbitz Kreisgrenze MD/Messstelle M 0104
- 11. Öffentliche Bekanntmachung "Einbeziehungssatzung Schulstraße" in der Ortschaft Niederndodeleben
- 12. Bekanntmachung der Gemeinde Hohe Börde über Bauausschusssitzung
- 13. Bekanntmachung der Gemeinde Hohe Börde über 4. Hauptausschusssitzung
- 14. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Öschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen

- in der Gemarkung Altenweddingen

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenweddingen

Flurstücke: 419, 418, 417, 416, 341/19, 340/19, 349/19, 350/19, 351/19, 339/19

Flurstücke: 654/121, 653/121, 652/121, 651/121, 650/121, 649/121, 648/121, 647/121

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010

(IIII) Webel

Landkreis Börde

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Bottmersdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Bottmersdorf

- in der Gemarkung Bottmersdorf

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Bottmersdorf

Flurstücke: 197, 1961, 195, 194, 193, 227, 199, 209, 200, 208, 201, 207, 202, 206, 203, 205,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde). Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt. Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr; Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das

Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010 (IIII)

Webel

Landrat

Landkreis Börde Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Eilsleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl, I S, 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Eilsleben - in der Gemarkung Eilsleben

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Eilsleben

Flurstücke: 59/15, 59/17, 59/20, 59/4, 58/104, 58/101, 58/106, 58/96, 510

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten

Haldensleben, 18.05.2010

(IIII) Webel Landrat

Landkreis Börde

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Stadt Oschersleben auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Brunnen und die Leitung zur Befüllung des Freibades einschließlich der Kontrollschächte

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Stadt Oschersleben, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den

Brunnen und Leitung einschließlich Kontrollschächte

in der Gemarkung Oschersleben

beantragt.

Die Leitung / Brunnen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Flurstücke: 70, 72/1, 74, 76, 77, 871, 866, 865, 36/2, 480/37, 481/38, 870

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr; Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach

Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010



Webel Landrat

Landkreis Börde

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Hemsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasser-

verband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Hemsdorf - in der Gemarkung Groß Rodensleben

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Groß Rodensleben

Flurstücke: 81/8, 81/9, 81/3, 81/5, 81/6, 351/78, 84, 85, 112, 398/54, 461/58

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis

28.06.2009 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das

Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen. Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach

Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010

Webel

Landkreis Börde Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Blumenberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasser-

verband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Blumenberg - in der Gemarkung Wanzleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzleben Flurstücke: 11, 10, 8, 20

Flurstücke: 97/9, 230, 4/5, 11, 60/4, 220, 54/2, 33, 34, 35

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis

28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach

Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten

Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben

Haldensleben, 18.05.2010

genannten Behörden einlegen.



Landra

Landkreis Börde Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung Ortslage Oschersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsrdnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine be sönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des 8 9 GBBerG in Verbindung mit 8 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasser.

verband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis

Abwasserleitung Ortslage Oschersleben - in der Gemarkung Oschersleben

Die Abwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke.

Gemarkung Oschersleben

Flurstücke: 850, 820/191, 779/191, 778/191, 781/191, 783/191, 785/191, 787/191, 634/150. 635/150, 636/150, 637/150, 638/150, 639/150, 640/150, 641/150, 642/150, 643/150, 644/150, 645/150, 646/150, 647/150, 648/150, 649/150, 150/28, 150/27, 150/26,

Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

150/17, 150/16, 80/7, 79, 80/6, 81/52, 80/8, 80/9, 81/29, 80/2, 80/3, 81/7, 81/10, 81/13, 81/14, 81/17, 81/5, 81/2, 81/1, 82/6, 82/5, 82/1, 82/2, 83/3, 81/50, 752/150, 797/150, 481, 860, 858, 859, 29/19, 29/20, 29/21, 29/29 Flurstücke: 105/0, 106/1, 125/1, 1/10, 1/8, 1/7, 2/18, 94/2, 81/1

Flurstücke: 59, 5, 6 Flur: Flurstücke: 58/8, 71/8 Flur:

Flurstücke: 17/3, 18/3, 19/3, 20/3, 21/3, 157, 24/3, 25/3, 102/3, 121/3, 122/3, 28/3, 123/5, 11, 12/4, 44/3, 93/3, 46/3, 95/3, 48/3, 49/3, 3/21, 51/3, 116/3, 3/17, 136/3, 3/15, 3/14, Flur:

Flurstücke: 67/3, 68/3, 69/3, 70/3, 71/3, 67, 68, 91, 113, 112, 132, 265, 169, 196, 65, 66, 85, 86, 87, 110, 130, 133, 38/7, 138, 139, 140, 40/7, 141, 147, 55, 56, 69, 245, 166, 58, 59, 60, 79, 80, 77, 99, 103, 117, 120, 101, 123, 146, 142, 137, 135, 133, 128,

256, 255, 254, 253, 239, 217, 216, 211, 227, 229, 243, 213, 230, 232 Flur Flurstücke: 10/4, 10/5, 10/1, 105 Flur

Flurstücke: 384/28, 59/6, 6/1, 61/6, 207/18, 20/1, 21/2, 21/1, 200/21, 199/23, 190/24 Flur: Flurstück: 2/1

Flur: Flurstücke: 117, 118, 120 Flurstücke: 173/16, 44/10, 44/9, 44/7, 20/35, 20/49, 20/52, 21/9, 232, 21/7, 23, 21/8, 20/49,

20/56, 20/43 Flurstücke: 44/12, 12/1, 12/3

39 Flur: Flurstück: 17/2 Flur



Amtsblatt für den Landkreis Börde 4. Jahrgang 26. 05. 2010 Nr. 39/02

```
Flurstücke: 53/25, 56/26, 57/26, 63/26
Flurstücke: 119/1, 118/1, 13/1, 61, 38, 117/62
Flurstücke: 354/83, 83/6, 634, 600
Flurstücke: 2/8, 2/11, 2/12, 2/15, 142, 2/13, 143, 2/22, 2/21, 139/2, 105/8, 106/8, 141/8, 107/8,
           8/2, 42/16, 2/10, 132/2, 125/4, 115/2, 125/3
Flur:
```

Flurstück: 29/1 Flurstücke: 28/5, 28/2, 56/27, 360/27, 359/27, 25/2, 25/3, 389, 388, 1/6 Flurstücke: 34, 36

Flurstücke: 19/6, 21/3, 21/2, 25/3, 25/4, 251/8, 80/2, 80/4, 80/3, 81/2, 81/7, 50/3, 55/1, 252/6, 81/4, 81/6, 82/3, 251/6, 251/10, 251/3, 243/2, 163/6, 243/5, 240/4, 206/6, 206/7 Flurstücke: 9/1, 8, 250/73, 264, 247/68, 262 Flurstücke: 25/5, 230/21, 187, 184

Flurstück: 6 Flur: Flurstücke: 51, 364/65, 65/2 Flurstücke: 142/19, 143/102, 179, 103, 180, 141/21 Flurstücke: 8/11, 8/6

177/13, 179/13, 182/21, 183/21, 180/13, 187/22, 188/22, 25/2, 25/1, 218/29, Flurstücke: 1, 217/30, 216/30, 215/33, 236, 238, 240, 242, 241

Flurstücke: 192, 195, 171

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010 ШU Webel

Landkreis Börde

Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die **Trinkwasserleitung Ortslage Wormsdorf**

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen. Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Wormsdorf - in der Gemarkung Wormsdorf

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wormsdorf

Flurstücke: 944, 945, 948, 978, 351/4, 340/1, 960, 508/336, 881/328

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.2010 bis 28.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben 18.05.2010

(IIII) Webel Landrat

Landkreis Börde Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Haldensleben 2. Steuer- und Niederspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu den Rohwas-

serleitungen WW Haldensleben

3. Offener Zuführungskanal

4. Rohwasserleitung WW Haldensleben

5. Trinkwasserleitung WW Haldensleben/Abzweig Satuelle - Bülstringen 6. Trinkwasserleitung WW Haldensleben - Hillersleben einschl. Sonder- und Neben-

anlagen (Entleerungsleitung) 7. Trinkwasserleitung Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben - Knoten Altersheim

8. Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Süplinger Str. - Alvensleber Str. 9. Trinkwasserleitung WW Haldensleben - HB Haldensleben III

10. Trinkwasserleitung HB Haldensleben III - Messschacht Süplingen M 1101

11. Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Satueller Str. - Bülstringer Str.

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die nachfolgend aufgeführten wasserwirtschaftlichen Anlagen

1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Haldensleben

Steuer- und Niederspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu den Rohwasserleitungen WW Haldensleben

Offener Zuführungskanal

Rohwasserleitung WW Haldensleben

Trinkwasserleitung WW Haldensleben/Abzweig Satuelle - Bülstringen Trinkwasserleitung WW Haldensleben - Hillersleben einschl. Sonder- und Neben-

anlagen (Entleerungsleitung) 7. Trinkwasserleitung Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben - Knoten Alters-

8. Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Süplinger Str. - Alvensleber Str.

Trinkwasserleitung WW Haldensleben - HB Haldensleben III

10. Trinkwasserleitung HB Haldensleben III - Messschacht Süplingen M 1101 11. Trinkwasserleitung Verbindungsleitung Satueller Str. - Bülstringer Str.

in der Gemarkung Haldensleben

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben Flurstück: 6/1 Flurstück: 41/4 Flurstücke: 32, 10/2, 39, 35, 58 Flur: Flurstück: 25/4 Flur: Flurstück: Flurstück: Flur Flurstück: 1/4

Flurstücke: 429/1, 462/3, 275, 580/1, 463/4, 581/20, 30/2, 30/3, 292, 293, 294, 295, 297, 298 299, 300, 301, 302, 303, 547/304, 548/305, 443/2, 582/19, 466/34, 35/1, 37, 38, 583, 545/273, 584/272, 688, 685, 575/268, 687, 576/268, 267/1, 266/1, 655, 657, 534/261, 533/260, 532/259, 659, 528/254, 676, 249/1, 667, 679, 244/1, 669, 671, 673, 651, 512/237, 363, 364, 235/1, 509/234, 231/1, 223/1, 375/1, 585/221, 219/1, 551/382, 384, 630, 632, 634, 636, 177, 176, 166, 164/1, 476/163, 638, 158/1, 469/155, 154/1, 602/153, 153/1, 153/2, 150/1, 146/1, 140

Flurstücke: 229, 166, 146/1, 135/2, 135/1, 423/134, 422/133, 130/1, 126/1, 415/124, 414/123, 120/1, 112/1, 34/3

Flurstücke: 24/10, 1116, 23/3 Flurstücke: 17/5, 156, 158 Flurstücke: 3, 4 Flurstücke: 1113/235, 173/13, 62, 445, 1522, 1513

Flurstücke: 2649, 2201, 2526, 2541, 2561, 1597/217, 1746/216, 212/17, 501/212, 500/212, 499/212, 212/5, 212/13, 2628, 2307, 2308, 2295

Flurstücke: 148, 149, 85, 74, 72, 169, 168, 154, 78, 155, 1/44, 1/56, 1/40, 1/39, 77, 81 Flurstücke: 108/2, 91/1, 1141/91, 263/2, 669/270, 277/1, 295/3, 875/285, 874/285, 295/2, 295/5 Flurstücke: 113, 114

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.10 bis 28.06.10 in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 Uhr und 13-18 Lihr Do. 8-12 Uhr und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 18.05.2010



Landrat

Landkreis Börde

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Colbitz

2. Steuerkabel, Nieder- und Mittelspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu

den Rohwasserleitungen WW Colbitz 3. Entleerungsleitung Wasserwerk Colbitz

4. Trinkwasserhauptleitung 2 WW Colbitz - HB Thauberg

5. Trinkwasserhauptleitung 3 WW Colbitz - Kreisgrenze MD/Messstelle M 0104

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die nachfolgend aufgeführten wasserwirtschaftlichen Anlagen

1. Grundwassermessstellen der Gemarkung Colbitz

2. Steuerkabel, Nieder- und Mittelspannungskabel (Sonder- und Nebenanlagen) zu

den Rohwasserleitungen WW Colbitz 3. Entleerungsleitung Wasserwerk Colbitz

4. Trinkwasserhauptleitung 2 WW Colbitz - HB Thauberg

5. Trinkwasserhauptleitung 3 WW Colbitz - Kreisgrenze MD/Messstelle M 0104 in der Gemarkung Colbitz

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Colbitz Flur: Flurstück: Flurstücke: 2, 6, 89, 243, 137/23, 213/17, 212/17, 211/17, 210/17, 209/17, 208/17, 207/17, 201/17, 16/4, 195/15, 193/14 Flurstücke: 273, 575/268 Flur:

Flurstück:

Flurstücke: 3, 16/4, 27, 42, 53, 58, 80, 85, 86, 102, 104, 106, 112, 114, 115, 116 Flur: Flurstücke: 11, 17/2 Flur Flurstücke: 4, 11/1 Flurstücke: 18, 24, 36

Flurstücke: 2/2, 22, 24, 28, 34 Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt

Flur:

Flur:

Flurstück: 607

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 31.05.10 bis 28.06.10 in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten

Haldensleben, 18.05.2010

Webel Landrat

> Gemeinde Hohe Börde Bördestraße 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben

> > Öffentliche Bekanntmachung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) "Einbeziehungssatzung Schulstraße" in der Ortschaft Niederndodeleben

Die Gemeinde Hohe Börde hat mit Beschluss vom 18.05.2010 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) "Einbeziehungssatzung Schulstraße" in der Ortschaft Niederndodele-

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe

Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewie-

sen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften und 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben

Bekanntmachung Am Montag, dem 31. Mai 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde

20.05.2010

Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8 die Bauausschusssitzung statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung

3. Bestätigung des Protokolls vom 29.04.2010 4. Bericht des Vorsitzenden

5. Bericht der Verwaltung

6. Sonstiges Vorstellung Planungsabsichten

8. Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan

9. Beschluss Nr. 176 - Erschließungsbeitragssatzung 10. Beschluss Nr. 182 - Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Bioraffinerie

Niederndodeleben II" 11. **Beschluss Nr. 183 -** Satzungsbeschluss

12. Beschluss Nr. 189 - Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan der Gemarkung Bebertal Energiegewinnung an der B 245/Nordgermersleber Weg

13. Beschluss Nr. 190 - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung" an der B 245/Nordgermersleber Weg in der Gemarkung Bebertal 14. Beschluss Nr. 191 - Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan der Gemarkung Nordgermers-

leben Energiegewinnung an der B 245/Nordgermersleber Weg 15. Beschluss Nr. 192 - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung" an

der B 245/Nordgermersleber Weg OT Nordgermersleben 14. Einwohnerfragestunde

15. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Nichtöffentlicher Teil

17. Bericht der Verwaltung 18. Beschluss Nr. 172 - Neuverpachtung "Clubgaststätte" OT Irxleben

19. Beschluss Nr. 173 - Vergabe von Planungsleistungen

 Anfragen und Anregungen der Mitglieder <u>Öffentlicher Teil</u>

. Schließung der Sitzung

Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben

21.05.2010 Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01. Juni 2010, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum /I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die 4. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung 3. Bestätigung des Protokolls vom 04. Mai 2010

4. Bericht der Bürgermeisterin

Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hermsdorf

Beschluss Nr. 149 - Ausscheiden eines Mitglieds des Ortschaftsrates Ackendorf 6. Beschluss Nr. 157 - Ernennung von Herrn F. Reinecke zum Ortswehrleiter der Freiwilligen

Feuerwehr Ackendorf 7. Beschluss Nr. 158 - Ernennung von Herrn St. Theuerkauf zum stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ackendorf

8. Beschluss Nr. 181- Berufung eines sachkundigen Einwohners in den ständigen beratenden

9. Beschluss Nr. 148 - Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters sowie des 1. stellv. und 2. stellv.

10. Beschluss Nr. 186 - Wahl von Herrn Dr. Roland Lohse als Schiedsperson 11. Beschluss Nr. 188 - Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) in der Gemeinde Hohe Börde

12. **Beschluss Nr. 171 -** Auftragserteilung für die Breitbandversorgung (DSL) 13. Beschluss Nr. 175 - Kündigung und Neuausschreibung von Sachversicherungen

14. **Beschluss Nr. 152 -** Vergabe von Bauleistungen Ersatzneubau Kita Irxleben 15. Beschluss Nr. 163 - Vergabe von Bauleistungen Wärmepumpenanlage/Photovoltaik Ortschaft

16. Beschluss Nr. 164 - Vergabe von Bauleistungen Solaranlage Sporthalle Irxleben

17. Beschluss Nr. 161 - Vergabe von Bauleistungen Wärmepumpe und Sonnenschutz Grundschule Niederndodeleben 18. Beschluss Nr. 162 - Vergabe von Bauleistungen Dach und Fassade Kita Niederndodeleben

19. Beschluss Nr. 169 - Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschule "Am Mühlenberg" in Niederndodeleben im Rahmen der EU-Schulbauförderung 20. Beschluss Nr. 170 - Außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 41.000,00 € zur Finanzierung der Planung - Erweiterung der Grundschule "Am Mühlenberg" in Niederndodeleben im Rahmen der

EU-Schulbauförderung

21. Beschluss Nr. 184 - Vergabe von Bauleistungen Fußbodendämmung/Sanierung Kita OT Ocht-



Amtsblatt für den Landkreis Börde 4. Jahrgang **26. 05. 2010** Nr. 39/03

- $22. \ \textbf{Beschluss Nr. 185} \text{Vergabe Sportbodensanierung Schulsporthalle Eichenbarleben}$
- 23. Beschluss Nr. 167 Vergabe von Bauleistungen Los 13 Malerarbeiten Hermsdorf
- 24. Beschluss Nr. 166 Vergabe von Bauleistungen Los 14 Bodenbelagsarbeiten Mehrgenerationenhaus und Kita Hermsdorf
- 25. **Beschluss Nr. 168** Vergabe von Bauleistungen Los 25 Schlosserarbeiten Mehrgenerationenhaus und Kita Hermsdorf
- 26. Beschluss Nr. 165 Vergabe von Bauleistungen Lose 26, 27, 28 und 29 Neubau Mehrgenerationenhaus und Kita Hermsdorf
- 27. Beschluss Nr. 182 über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Bioraffinerie Niederndodeleben II" zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederndodeleben
- 28. Beschluss Nr. 183 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Sondergebiet Bioraffinerie Niederndodeleben II" Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederndodeleben
- 29. Beschluss Nr. 187 Schließung Außenstelle der Gemeinde Hohe Börde
- 30. Beschluss Nr. 189 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des (Teil) Flächennutzungsplanes der Gemarkung Bebertal für die Ausweisung eines Sondergebietes Energiegewinnung an der B 245/Nordgermersleber Weg
- 31. Beschluss Nr. 190 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung" an der B 245/Nordgermersleber Weg in der Gemarkung Bebertal
- 32. Beschluss Nr. 191 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des (Teil) Flächennutzungsplanes der Gemarkung Nordgermersleben für die Ausweisung eines Sondergebietes Energiegewinnung an der B 245/Nordgermersleber Weg
- 33. Beschluss Nr. 192 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Son-

- dergebiet Energiegewinnung" an der B 245/Nordgermersleber Weg in der Gemarkung Nordger-
- 34. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Nichtöffentlicher Teil:

- 35. Bericht der Bürgermeisterin
- 36. Beschluss Nr. 150 Entschädigungsvereinbarung mit der Heidewasser GmbH
- 37. Beschluss Nr. 160 Grundstücksangelegenheit Gemarkung Groß Santersleben 38. **Beschluss Nr. 178** - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Hohenwarsleben
- 39. Beschluss Nr. 172 Neuverpachtung "Clubgaststätte" Sportlerheim Irxleben
- 40. Beschluss Nr. 173 Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der Grundschule "Am Mühlenberg" in der Ortschaft Niederndodeleben
- 41. Beschluss Nr. 180 Klage der ehem. Gemeinde Niederndodeleben gegen die Verbandsumlage des WWAZ und die damit verbundene überplanmäßige Ausgabe
- 42. Beschluss Nr. 156 Grundstücksangelegenheit Gemarkung Nordgermersleben
- 43. **Beschluss Nr. 174** Grundstücksangelegenheit Gemarkung Ochtmersleben
- 44. **Beschluss Nr. 151 -** Grundstücksangelegenheit Gemarkung Schackensleben 45. Beschluss Nr. 177 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Schackensleben
- 46. Beschluss Nr. 179 Grundstücksangelegenheit Gemarkung Wellen 47. Beschluss Nr. 159 - Personalangelegenheit (befristete Weiterbeschäftigung)
- 48. **Beschluss Nr. 125 -** Personalangelegenheit (befristete Einstellung)
- 49. Personalangelegenheit
- 50. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Öffentlicher Teil:

51. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung 52. Schließung der Sitzung



Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum: Herausgeber:

Internet:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die

Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

2 Seiten und /7-spaltig/120 mm